

## S a t z u n g

über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich (Westf.)

---

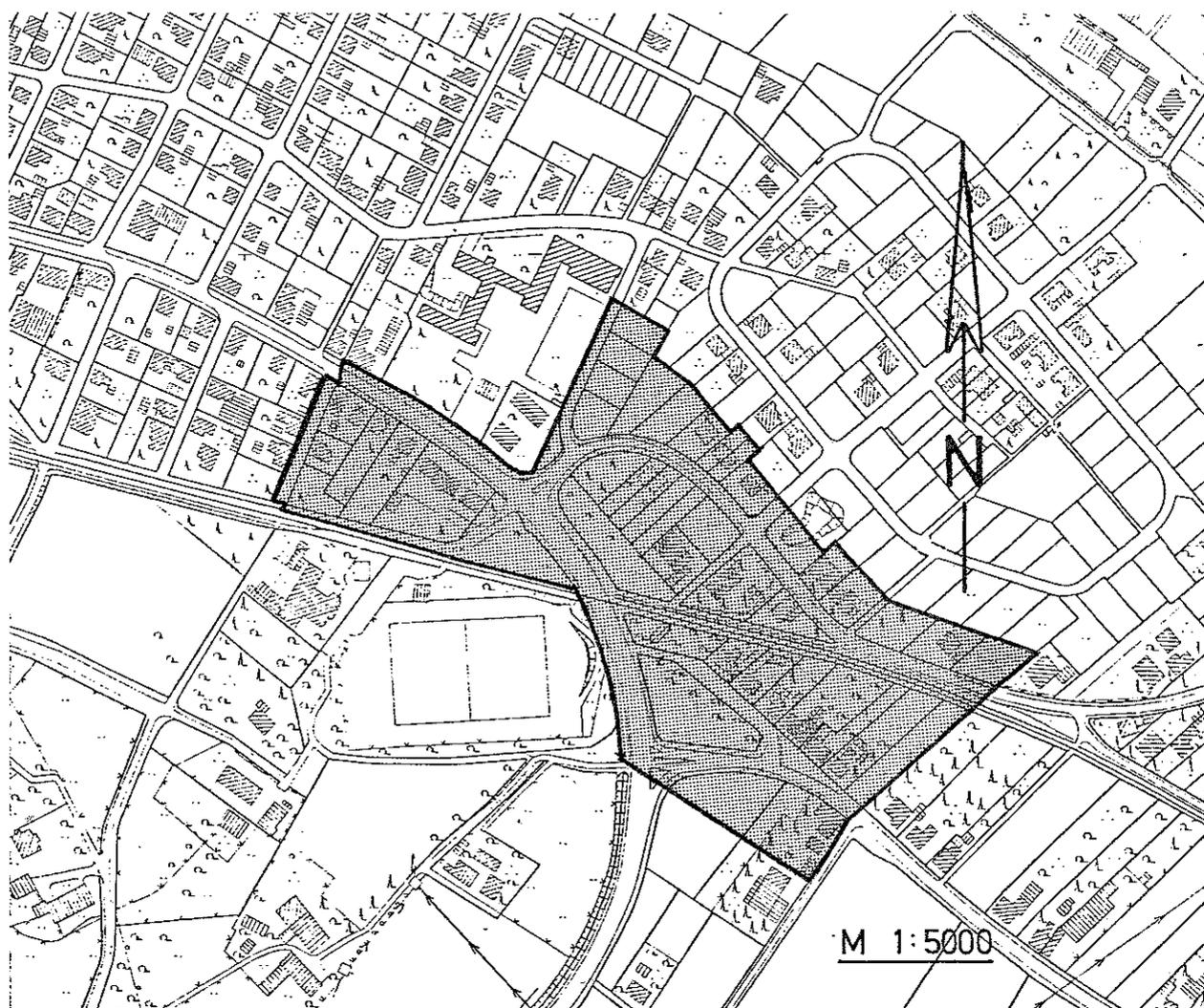
Der Rat der Stadt Lengerich hat am 12.04.1988 gemäß § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt M 1 : 5000 eindeutig gekennzeichnet.



§ 2

Höhenlage

Die Sockelhöhe, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche bis Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden, darf das Maß von 0,50 m i.M. nicht überschreiten.

§ 3

Außenwandflächen

- a) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind in sichtbarem Verblendmauerwerk auszuführen. Für Teilflächen (max. 30 v.H. je Gebäude) sind andere Materialien zulässig.
- b) Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen gemäß § 12 (1) BauNVO sind im Material dem Hauptbaukörper anzupassen.

§ 4

Dächer

- a) Die Dachneigungen und Hauptfirstrichtungen sind dem Gestaltungsplan zu entnehmen.
- b) Sattel- und Walmdächer sind mit der Neigung auszuführen, wie sie im Plan ausgewiesen sind. Wenn keine Eintragung erfolgte, hat sich die Dachneigung der Nachbarbebauung anzupassen.
- c) Eingeschossige Anbauten sowie untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 (1) BauNVO und Garagen mit Ausnahme von Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 (1) BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform, Hauptfirstrichtung und Dachneigung nicht betroffen.
- d) Gemeinschaftsgaragen gemäß § 12 (1) BauNVO sind mit einem Flachdach zu erstellen.
- e) Als Dacheindeckung sind rote oder dunkel getönte Ziegel, Betondachsteine oder Asbestzementplatten zulässig.
- f) Der Sparrenanschnittpunkt (Drempelhöhe = Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes) darf das angegebene Maß, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden, oberstes Vollgeschoß, nicht überschreiten:

bei zweigeschossiger Bauweise  
bei eingeschossiger Bauweise

~~= 0,35 m~~ <sup>0,70</sup> } s. 1. Änder.  
~~= 0,50 m~~ <sup>1,00</sup> } ung

- g) Dachgauben sind nur auf Dächern zulässig, die eine Mindestneigung von ~~35°~~ <sup>30°</sup> haben.

Abstand Dachgaube von fester Außenwand  
nachfolgende Vorlage

§ 5

Einfriedigung

Als Grundstückseinfriedigungen entlang der Erschließungsflächen sind lebende Hecken oder Holzzäune bis max. 0,70 m bzw. Begrenzungsmauern bis max. 0,50 m, gemessen von Oberkante Erschließungsfläche, zulässig.

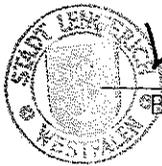
§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Gestaltungsplan dieser Satzung liegt in den Verwaltungsräumen, Zimmer 506, der Stadtverwaltung Lengerich zu jedermanns Einsicht aus.

Lengerich, den 12.04.1988



*Karner*  
Bürgermeister



*Dietrich*  
Ratsmitglied



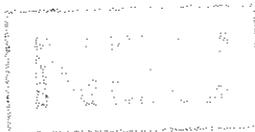
*Abm*  
Schriftführer

Beglaubigter

Stadt Lengerich (Westf.) Protokollauszug  
- Der Stadtdirektor -

Datum 13.08.1990

Drucks.Nr. 167a/ 90



Amt 60

Az. 61.23.47

**SITZUNGSDRUCKSACHE**  
zur Beratung

im ... Ausschuß für Planung und Umwelt ..... (Fachausschuß)

am 23.08.1990

TP 7

im Haupt- u. Finanzausschuß

am 04.09.1990

TP 6

im Rat

am 18.09.1990

TP 6

---

I. Beschlußvorschlag  
II. Sachdarstellung  
III. Kosten/Folgekosten

IV. Stellungnahme der Kämmererei

---

Betr.: I. Änderung zur Satzung über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift gem. § 81 BauO NW 84 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich (Westf.)

I. Beschlußvorschlag

Der Rat der Stadt Lengerich beschließt den als Anlage beigefügten Entwurf der Satzung zur 1. Änderung zur Satzung über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift gem. § 81 BauO NW 84 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich (Westf.) als Satzung.

II. Sachdarstellung

Der § 4 Buchst. f) und g) wird den Vorschriften des § 4 Buchst. f) und g) der örtlichen Bauvorschrift gem. § 81 BauO NW 84 für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 46 "Schrägweg" und 48 "Sudenfelder Straße" der Stadt Lengerich angeglichen und deshalb wie folgt geändert:

- f) Der Sparrenanschnittpunkt (Drempelhöhe = Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes) darf das angegebene Maß, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden, oberstes Vollgeschoß, nicht überschreiten:

bei zweigeschossiger Bauweise	= 0,70 m
bei eingeschossiger Bauweise	= 1,10 m

- g) Dachgauben sind nur auf Dächern zulässig, die eine Mindestneigung von  $30^{\circ}$  haben.

Dachaufbauten und -einschnitte müssen einen Abstand von mind. 2,50 m von den Giebelgesimsen einhalten.

Beglaubigter  
Protokollauszug

A) Beratungsergebnisse

Ausschuß							
	Ein- stim- mig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (unten)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haupt- u. Finanzausschuß							
	Ein- stim- mig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (unten)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rat							
	Ein- stim- mig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthal- tung	Laut Be- schluß- vorschlag	Abweichender Beschuß (unten)
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B) Ausführung des Beschlusses

Diese Drucksache wird nach abgeschlossener Beratung in Form eines beglaubigten Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung dem zuständigen Fachamt zur Ausführung zugeleitet.

Die Richtigkeit des Auszuges einschl. der Angaben zur Abstimmung wird beglaubigt.

Lengerich, den 26.09.1990

Der Stadtdirektor  
- Hauptamt -  
Im Auftrage

*Steneckel*

Beglaubigter Auszug

## Satzung

Zur 1. Änderung der Satzung über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich (Westf.) vom

---

Der Rat der Stadt Lengerich hat am \_\_\_\_\_ gemäß § 81 der Bauordnung Nordrhein Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432) in Verbindung mit §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich vom 12.04.1988 wird wie folgt geändert:

Der § 4 Buchst. f) und g) erhält folgende Fassung:

f) Der Sparrenanschnittpunkt (Drempelhöhe = Schnittpunkt Oberkante Dachhaut mit Außenkante des aufgehenden Mauerwerkes) darf das angegebene Maß, gemessen von Oberkante fertiger Fußboden, oberstes Vollgeschoß, nicht überschreiten:

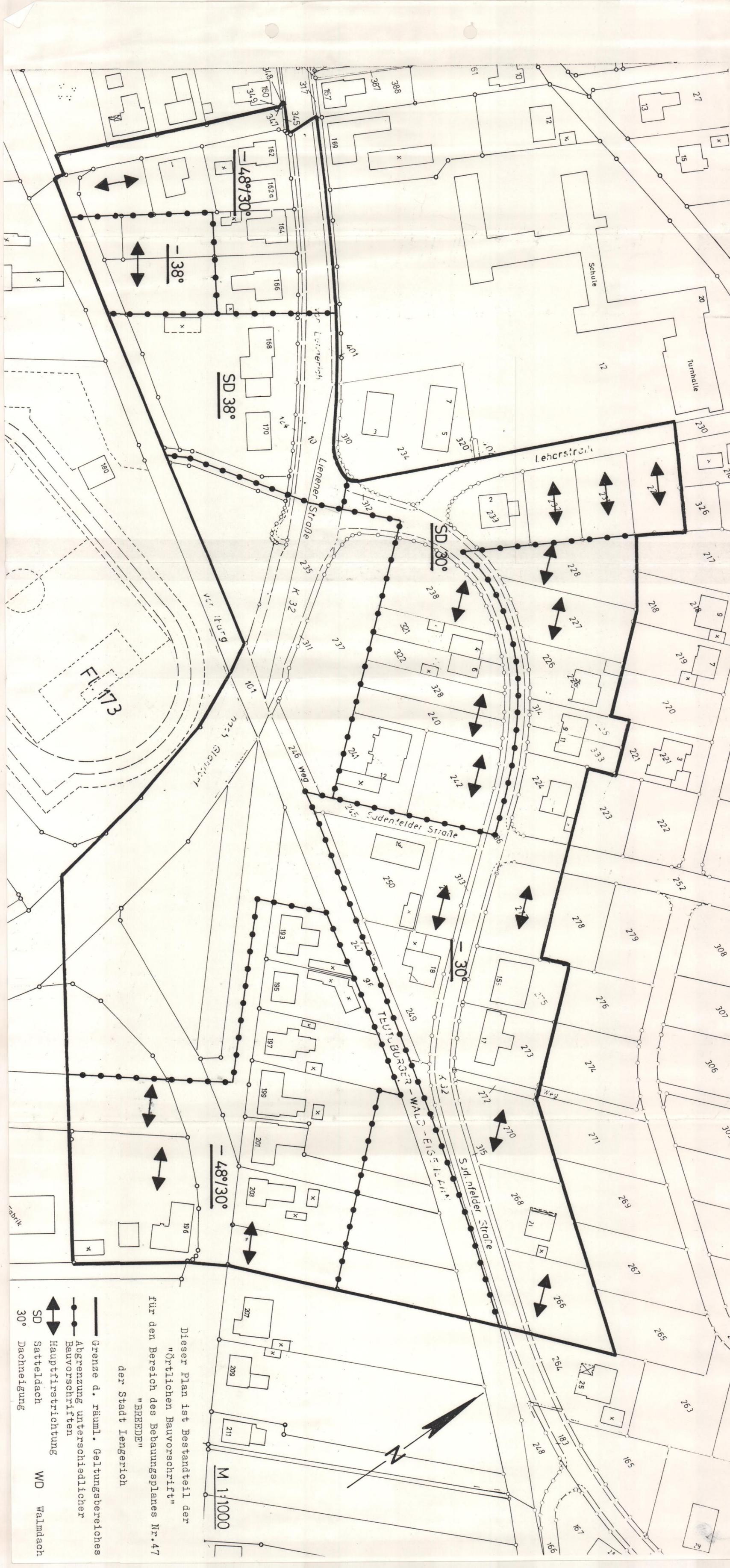
bei zweigeschossiger Bauweise	= 0,70 m
bei eingeschossiger Bauweise	= 1,10 m

g) Dachgauben sind nur auf Dächern zulässig, die eine Mindestneigung von 30° haben.

Dachaufbauten und -einschnitte müssen einen Abstand von mind. 2,50 m von den Giebelgesimsen einhalten.

### Artikel II

1. Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Die übrigen Bestimmungen der Satzung über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47 "Breede" der Stadt Lengerich (Westf.) vom 12.04.1988 bleiben unverändert.



- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches
- - - Abgrenzung unterschiedlicher Bauvorschriften
- Hauptfirstrichtung
- SD Satteldach
- 30° Dachneigung
- WD Walmdach

Dieser Plan ist Bestandteil der  
 "Örtlichen Bauvorschrift"  
 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 47  
 "BREITEN"  
 der Stadt Lengerich

M 1:1000

